

Sportordnung der BBS Cuxhaven Regeln für den Sportunterricht

Der Sportunterricht soll neben den fachlichen Inhalten auch Freude an sportlichen Aktivitäten vermitteln sowie eigenverantwortliches Handeln des Einzelnen und von Gruppen fördern. Dieses kann nur gelingen, wenn sich jeder an die Regeln hält, die für alle gelten, die am Sportunterricht teilnehmen.

Allgemeine Regeln:

1. Die Anreise zu den Sportstätten wird selbstständig durch die Schülerinnen und Schüler organisiert und durchgeführt. Dafür muss entsprechend Zeit eingeplant sowie die Regeln der Straßenverkehrsordnung berücksichtigt werden.
2. Für den Sportunterricht ist geeignete Sportbekleidung zu tragen.
3. Die Turnhalle darf nur mit Sportschuhen betreten werden, die keine schwarze bzw. färbende Sohle haben und nicht als Straßenschuhe benutzt werden.
4. Die Sportstätte darf nur mit Rücksprache der Lehrkraft verlassen werden. Auch Toilettengänge müssen zuvor abgesprochen werden.
5. Sportgeräte und Sportmaterialien dürfen nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Sportlehrkraft benutzt werden (Unfallgefahr!).
6. Der Verzehr von Lebens- bzw. Genussmitteln ist aus Hygiene- und Sicherheitsgründen mit Ausnahme von Getränken in verschließbaren Plastikflaschen verboten.
7. Die Schülerinnen und Schüler sind gemeinsam mit der Sportlehrkraft dafür verantwortlich, dass sämtliche Sportgeräte und Sportmaterialien in einem ordnungsgemäßen Zustand weggeräumt werden.
8. Alle Räumlichkeiten einer Sportstätte sind in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
9. Die Schülerinnen und Schüler haben am Ende der Stunde die Möglichkeit zu duschen.

Unfall- und Schadensverhütung:

10. Schmuck, Bänder und Uhren, etc. sind aus Sicherheitsgründen während des Sportunterrichts abzulegen. Nicht abnehmbarer Schmuck ist z. B. mit einem Tape selbstständig abzukleben.
11. Das Tragen von Brillen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Sportbrille oder Kontaktlinsen sind zu empfehlen – es besteht keine Haftung.
12. Lange Haare müssen zusammengebunden werden.
13. Wertsachen bringt jeder auf eigene Gefahr mit – es besteht keine Haftung, auch nicht, wenn Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern entgegenkommen, indem sie in der Sportstätte eine Gelegenheit zum Ablegen der Wertgegenstände anbieten.
14. Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler verletzt, ohne dass die Sportlehrkraft es bemerkt hat, so muss diese Verletzung unverzüglich der Lehrkraft gemeldet werden.
15. Für den Fall eines Sportunfalls, bei dem im Anschluss ein Arzt (DG-Arzt/Krankenhaus) aufgesucht werden muss, erhalten die Schülerinnen und Schüler im Sekretariat einen Unfallberichtsbogen (Unfallversicherung).

16. Für fahrlässige Zerstörungen an Sportgeräten oder der Einrichtung muss Schadenersatz geleistet werden.
17. Nach dem Sportunterricht bleibt keine Schülerin oder Schüler allein in der Umkleidekabine oder an der Sportstätte zurück – der oder die Vorletzte wartet auf den Letzten oder die Letzte.

Entschuldigungsverfahren bei Krankheit bzw. Abwesenheit:

18. Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, sind trotzdem zur Anwesenheit verpflichtet und müssen an den für sie möglichen Unterrichtsphasen (z. B. Theoriephasen, Schiedsrichterfunktionen, Unterstützung beim Aufbau, Unterstützung der Klassenkameraden - selbstständiges Einbringen wird erwartet) teilnehmen. Bei mehrmaliger passiver Teilnahme oder Nichterscheinen können Zusatzaufgaben (z. B. Referate) gestellt werden.
19. Jede Entschuldigung für Fehlzeiten im Sportunterricht muss schriftlich erfolgen. Bei allgemeinen Krankmeldungen, die der Klassenlehrerin/Tutorin bzw. Klassenlehrer/Tutor bereits gemeldet sind, benötigt die Sportlehrkraft keine zusätzliche Entschuldigung. Die Entschuldigung ist dennoch zeitnah vorzulegen.
20. Nach dem zweiten Fehlen / passiven Mitmachen im Sportunterricht (gilt nicht für Krankheiten und Verletzungen mit ärztlicher Bescheinigung sowie für das ganztägige Fehlen) behält sich die Lehrkraft vor, bei Nichtteilnahme immer eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen. Ansonsten wird mit „ungenügend“ bewertet.
21. Wer sich beispielsweise Piercings oder Tattoos anschafft und aus diesen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, ist nicht entschuldigt.
22. Beeinträchtigungen oder Krankheiten wie beispielsweise Asthma, Epilepsie, etc. sind der Sportlehrkraft persönlich und unverzüglich mitzuteilen.
23. Arztbesuche, Fahrschulbesuche, etc. werden grundsätzlich nur außerhalb der Schulzeit gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung sind rechtzeitig und vorher mit den entsprechenden Lehrkräften zu besprechen.
24. Verspätungen, unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse und mehrfach vergessenes Sportzeug führen zu Abzügen bei der Note.
25. Freistellungen von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht (mehr als eine Doppelstunde) werden nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines Attestes bzw. einer Krankmeldung akzeptiert; weiteres Vorgehen (Aufgaben, Bewertung) wird individuell besprochen.
26. Über Freistellungen vom Sportunterricht, die über 3 Wochen hinausgehen, entscheidet die Schulleitung (Sportbefreiungsformular ausfüllen).
27. Über Freistellungen vom Sportunterricht, die über 3 Monate hinausgehen, entscheidet die Landesschulbehörde (Sportbefreiungsformular ausfüllen).
28. Die vom Sportunterricht freigestellten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und müssen an den für sie möglichen Unterrichtsphasen teilnehmen oder Zusatzaufgaben übernehmen.

Ich habe vorgenannte Regeln zur Kenntnis genommen und werde sie befolgen.